

# Immer öfter sind Kapitalgewinne mit Fiskus und AHV zu teilen

**BRENNPUNKT STEUERN** Neues Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung zum gewerbsmässigen Wertschriftenhandel – Leitlinien sind weiterhin eng gefasst

**MONIKA GAMMETER UTZINGER**

Am 27. Juli wurde das neue Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung zum Thema gewerbsmässiger Wertschriftenhandel publiziert. Das Kreisschreiben Nr. 36 ersetzt die Publikation Nr. 8 vom 21. Juni 2005 und soll die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichts zu diesem Thema mitberücksichtigen. Es soll Leitlinien bieten, innerhalb deren Investoren ihr privates Wertschriftenportefeuille verwalten dürfen, ohne Gefahr zu laufen, von der Steuerbehörde bei besonders erfolgreichem Vorgehen als Quasi-Wertschriftenhändler behandelt und taxiert zu werden.

Die Leitlinien sind nach wie vor so eng gefasst, dass selbst konservative Anleger keine Gewissheit haben, ihre Schäfchen im Trockenen zu wissen, ohne nachträglich den erzielten Gewinn mit dem Fiskus und der AHV-Behörde teilen zu müssen.

## Fremdfinanzierung

Obschon von verschiedenster Seite im Anhörungsverfahren zum Entwurf des neuen Kreisschreibens kritisiert, ist die Fremdfinanzierung für fast jeden Eigenheimbesitzer, der eine Hypothek auf seiner Liegenschaft hat und gleichzeitig sein Wertschriftendepot aktiv bewirtschaftet oder durch seine Bank bewirtschaften lässt, nach wie vor ein möglicher Stolperstein für die Steuerfreiheit der Kapitalgewinne bei der Veräusserung von Wertschriften.

Zusätzlich im Risiko ist der nicht mehr erwerbstätige fremdfinanzierte Eigenheimbesitzer, der sich bei Erreichen des Rentenalters für den Kapitalbezug statt für die Rente entschieden hat. Machen die auf dem selbst verwalteten Vermögen erzielten Zinsen, Dividenden, die AHV-



BILD: IRIS C. RITTER

**Monika Gammeter Utzinger:** «Fremdfinanzierung bleibt ein möglicher Stolperstein für Steuerfreiheit von Kapitalgewinnen.»

Rente und der Eigenmietwert zusammen weniger als 50% der erzielten Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Wertpapieren aus, könnte dies ein Indiz dafür sein, dass der Wertschriftenhandel das Ausmass einer neuen steuerpflichtigen «Tätigkeit» angenommen hat.

## Safe-Haven-Kriterien

Im Vergleich zum Kreisschreiben Nr. 8 wurden die bisherigen Hürden beibehalten, einzig die Safe-Haven-Haltedauer wurde von einem Jahr auf sechs Monate herabgesetzt. Einen Persilschein für die Steuerfreiheit von Kapitalgewinnen auf dem privaten Wertschriftenportfolio erhält nur, wer kumulativ erstens die mit Gewinn veräusserten Wertschriften mindestens sechs Monate gehalten hat, zweitens keine Schulden aufweist resp. wenn die deklarierten Zinsen und Dividenden

die anteiligen Schuldzinsen übersteigen, drittens wenn das Transaktionsvolumen (als Summe aller Käufe und Verkäufe) pro Kalenderjahr das Fünffache des Wertschriftenportefeuilles und der Bankguthaben zu Beginn der Steuerperiode nicht überschreitet, viertens die erzielten Kapitalgewinne weniger als 50% des Reineinkommens im betreffenden Steuerjahr betragen und fünftens wer keine Derivate gekauft oder verkauft oder sich dabei lediglich auf die Absicherung von eigenen Wertschriftenpositionen beschränkt hat.

Werden die genannten Kriterien nicht kumulativ erfüllt, können ein gewerbsmässiger Wertschriftenhandel und die Unterstellung der Kapitalgewinne bei der Veräusserung von Wertschriften unter die Einkommenssteuer- und die AHV-Pflicht nicht ausgeschlossen werden.

Immerhin kann festgehalten werden, dass die Steuerbehörden im Regelfall nur zur Umqualifikation von privaten Kapitalgewinnen als «selbständiges Erwerbseinkommen» schreiten, wenn es sich um grössere Vermögen und hohe Gewinne handelt (bei Verlusten gelten strengere Voraussetzungen, z. B. Buchführung). Zudem haben einzelne kantonale Steuerverwaltungen, wie die Steuerverwaltungen der Kantone Zürich und Schwyz, ergänzende Weisungen publiziert.

So ist im Kanton Zürich neben den oben aufgeführten Kriterien mithin entscheidend, ob die veräusserten Titel grundsätzlich allen Anlegern zugänglich sind und nicht im engen Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen. Im Kanton Schwyz kann man sich exkulpieren, wenn der durchschnittliche Wertschriftenbestand weniger als 200 000 Fr. beträgt, jährlich weniger als 200 Transaktionen (bei Einsatz von Derivaten weniger

als 100) vorgenommen werden und bei einer Haltedauer der Mehrheit der Titel von mindestens zwölf Monaten (eventuell wird diese Grösse in Anlehnung an das neue Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung ebenfalls auf sechs Monate reduziert) der Umsatz weniger als das Doppelte (beim Einsatz von Derivaten weniger als das Einfache) des durchschnittlichen Wertschriftenbestands beträgt.

## Die gewichtigsten Indizien

Interessanterweise wird auch im neuen Kreisschreiben der Einsatz von Derivaten zur Absicherung von eigenen Wertschriftenpositionen als unkritisch angesehen, obschon das Hedging von Risiken durch Einsatz von Derivaten durchaus von erhöhter Professionalität zeugt.

Entsprechend der jüngsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Thema des gewerbsmässigen Wertschriftenhandels muss im Einzelfall entschieden werden, ob Gewerbsmässigkeit vorliegt. Aus dem aufgeführten Kriterienkatalog werden als gewichtigste Indizien die Höhe des Transaktionsvolumens (Häufigkeit der Transaktionen und Länge der Haltedauer) und der Einsatz von erheblichen Fremdmitteln angesehen. Bei kurzer Haltedauer wird vermutet, dass die Titel nicht vorwiegend für Anlagezwecke, sondern zur raschen Gewinnerzielung erworben wurden. Beim Einsatz von Fremdkapital geht die Steuerbehörde von der Bereitschaft, ein erhöhtes Risiko einzugehen, aus.

Objektiv gesehen ergibt sich bei einer aktiven Vermögensverwaltung bei gleichzeitigem Auftreten einer im üblichen Rahmen liegenden Belehnung von privat oder geschäftlich gehaltenen Liegenschaften keine erhöhte Risikobereitschaft. Womit

in einem solchen Fall die Fremdfinanzierung kein Indiz für einen gewerbsmässigen Wertschriftenhandel sein dürfte. In Bezug auf die Haltedauer können durchaus subjektive Gründe vorliegen, die zu einer kurzen Haltedauer führen, ohne dass auf ein gewerbsmässiges Vorgehen zu schliessen ist. So kann eine Veränderung der beruflichen oder der privaten Lebensumstände oder die Wahrnehmung einer sich plötzlich bietenden Gelegenheit zum Kauf der Traumliegenschaft zu einer ungeplant kurzen Haltedauer der Wertschriften führen.

## Hoffen auf Augenmass

Bezüglich Transaktionsvolumen ist festzuhalten, dass insbesondere bei Personen, die über ein beträchtliches Wertschriftenvermögen verfügen und seine Verwaltung einer Bank oder einem unabhängigen Vermögensverwalter anvertraut haben, das Vermögen je nach Strategie u. U. mehr als fünfmal umgesetzt wird. Dass beim Transaktionsvolumen zudem die Käufe mitgezählt werden sollen, ist nicht nachvollziehbar, führen ja doch lediglich die Verkäufe zu einer allfälligen Besteuerung der erzielten Gewinne.

Es ist zu hoffen, dass die Steuerbehörden auch unter dem neuen Kreisschreiben das Instrument des gewerbsmässigen Wertschriftenhändlers mit Augenmass und mit Blick auf das Steuergesetz, das die Steuerfreiheit der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen im Grundsatz vorsieht, mit Zurückhaltung anwenden.

.....  
*Monika Gammeter Utzinger, Betriebsökonomin HWV, dipl. Steuerexpertin, Tax Partner, Zürich, [www.taxpartner.ch](http://www.taxpartner.ch)*